

Herrn Legationsrat Keel.

Politische Betätigung ausländischer Diplomaten in der
Schweiz.

Die von Herrn Minister Tauber beabsichtigte Pressekonferenz über die Wiederaufrüstung Deutschlands gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Die Tätigkeit ausländischer Missionschefs in der Schweiz sollte im Zweifelsfalle nicht allzu eng umschrieben werden. Der Missionschef soll vom Empfangsstaat grundsätzlich in keiner Weise behindert werden, die ihm übertragenen Funktionen auszuüben. Die vorgesehene Pressekonferenz liegt aber eindeutig ausserhalb des Aufgabenkreises eines tschechoslowakischen Gesandten in der Schweiz. Es stellt sich sogar die Frage, ob nicht eine Einmischung in die inneren Verhältnisse des Empfangsstaates beabsichtigt ist. Dies würde dann zutreffen, wenn die Pressekonferenz in erster Linie zum Ziele hätte, die schweizerische öffentliche Meinung gegenüber Westdeutschland im Sinne der offiziellen tschechoslowakischen Propaganda zu beeinflussen. Auf alle Fälle ist die Pressekonferenz dazu angetan, die schweizerisch-westdeutschen Beziehungen zu gefährden. Schliesslich dürfte die Pressekonferenz weniger der objektiven Orientierung als der rein politischen Propaganda (im ideologischen Sinne) dienen.

2. Wenn der tschechoslowakische Gesandte in der Schweiz somit eine Pressekonferenz über einen Gegenstand abhält, der nicht in seinen Aufgabenkreis fällt, so ist er für eine solche Tätigkeit nicht wie ein ausländischer Gesandter, sondern wie irgendein Ausländer zu beurteilen. Der Bundesratsbeschluss betreffend die politischen Reden von Ausländern vom 24. Februar 1948 sieht nun aber vor, dass Ausländer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen, an

./.



- 2 -

Öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen nur mit besonderer Bewilligung (der zuständigen kantonalen, allenfalls eidgenössischen Behörden) über ein politisches Thema reden dürfen. Der tschechoslowakische Gesandte besitzt zwar keine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Immerhin schiene es doch etwas eigenartig, ihn bezüglich der politischen Reden von Ausländern schlechter zu behandeln als einen in der Schweiz niedergelassenen Ausländer, der auch hinsichtlich politischer Reden keinen besonderen Einschränkungen unterworfen ist. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass zwar im vorliegenden Fall die Anwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses betreffend politische Reden von Ausländern vom 24. Februar 1948 fraglich sein dürfte. Dagegen stellt die vorgesehene Pressekonferenz eine unerwünschte politische Betätigung eines ausländischen Gesandten in der Schweiz dar, die klar ausserhalb seines Aufgabebereichs liegt.

Bern, den 27. Februar 1951.

